GEMEINDE HEIMBERG

eigenständig
fortschrittlich
regional stark

Datenschutzreglement (DSR)

vom 26. Oktober 2026

Die Einwohnergemeinde Heimberg erlässt gestützt auf das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG), die kantonale Datenschutzverordnung (KDSV), das kantonale Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG) sowie die Gemeindeverfassung Heimberg (GVH) folgendes Reglement:

Listen
Grundsatz

Art. 1

[1] Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

[2] Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

[3] Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese enthält:
a) den Empfänger oder die Empfängerin
b) die Auswahlkriterien
c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen
d) das Datum der Bekanntgabe

[4] Die Liste der erteilten Listenauskünfte ist öffentlich.

Verfahren

Art. 2

[1] Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt durch Verfügung.

[2] Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Sperrung

Art. 3

[1] Jede Person kann verlangen, dass ihre Daten für Listenauskünfte an private Personen gesperrt werden.

[2] Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

Aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4

[1] Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen folgende Angaben enthalten:
Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzugs, neuer Wohnort, Jahrgang.

[2] In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Aus anderen Datensammlungen

Art. 5

Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben, wenn
a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten
b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen
c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereichs, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

Zuständigkeit

Art. 6

Die Abteilung Präsidiales erlässt die Verfügungen über Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7

[1] Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle dürfen neben den Angaben gemäss Art. 4 Abs. 1 bekanntgegeben werden:

a) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
b) Titel
c) Sprache

[2] Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

[3] Zuständig für die Erteilung von Einzelauskünften ist die Abteilung Präsidiales.

Bekanntgabe von Personennummern an die Kirchgemeinde

Art. 8

[1] Die Einwohnerkontrolle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen der Kirchgemeinde die Einwohnerkontrollnummer und die Familiennummer elektronisch bekanntgeben.

[2] Die Kirchgemeinde darf diese Nummern nicht in Datenbeständen verwenden, die Rückschlüsse zulassen auf:

a) die seelsorgerische Betreuung
b) die Ausübung politischer Rechte
c) den Gesundheitszustand
d) Hilfeleistungen

[3] Die Nummern dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein Ausdrucken der Nummern insbesondere in Adressen oder auf Ausweisen ist unzulässig.

Datenschutzrecht

Art. 9

[1] Die Datenschutzaufsicht richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz.

[2] Für die Bearbeitung von Personendaten gelten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzrechts.

Gebühren Register der Datensammlungen

Art. 10

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Einsicht in eigene Akten

Art. 11

Übt die betroffene Person ihre Rechte gemäss Art. 29 bis 34 des kantonalen Datenschutzgesetzes aus, zahlt sie dafür keine Gebühren.

Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 12

[1] Gutheissende Verfügungen sind grundsätzlich gebührenfrei.

[2] Die Gemeinde kann Gebühren erheben, wenn die betroffene Person ihre Rechte mutwillig oder leichtfertig ausübt.

[3] Für abweisende Verfügungen wird der Stundenansatz für die Aufwandgebühr I der Gebührenverordnung Heimberg erhoben.

Inkrafttreten

Art. 13

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

[2] Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Datenschutzreglement vom 20. September 2010 aufgehoben.

Genehmigung
Das vorliegende Datenschutzreglement ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 26. Oktober 2026 genehmigt worden. Es unterliegt dem Referendum (60 Tage) gemäss Art. 8 Gemeindeverfassung Heimberg.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

Andrea Erni Hänni
Gemeindepräsidentin

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Bescheinigung
Gegen das vorliegende Datenschutzreglement ist kein Referendum ergriffen worden.
Es sind keine Einsprachen eingetroffen.

Inkrafttreten
Am 14. Januar 2027 wurde das Inkrafttreten des Datenschutzreglements im amtlichen Pubikationsorgan publiziert.

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber